

in der Fassung vom 18. März 1977 und der Änderung vom 15. August 1997

I. Geltung der (Rahmen-)Ordnung**§ 1**

Dieser Anhang ist Bestandteil der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Mathematik kann im Rahmen der Magisterprüfung nur als **Nebenfach** gewählt werden. Die Prüfung im Nebenfach Mathematik erfolgt als Kumulativprüfung.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im
Nebenfach im Grundstudium 28 Semesterwochenstunden und im Hauptstudium 12 Semesterwochenstunden.

II. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung**§ 3**

Für die Meldung zur Magisterprüfung im **Nebenfach** Mathematik sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Übungsschein zu einer weiterführenden Lehrveranstaltung in Mathematik I,
2. ein Übungsschein zu einer weiterführenden Lehrveranstaltung in Mathematik II.

Die Übungsscheine können durch Proseminarscheine ersetzt werden.

In Mathematik I stehen Gesichtspunkte der Reinen Mathematik, in Mathematik II stehen Gesichtspunkte der Angewandten Mathematik im Vordergrund.

Die Leistungsnachweise dürfen nicht zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung gedient haben.

III. Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 Magisterordnung**§ 4**

Als Prüfungsleistung wird eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten Dauer verlangt. Sie erstreckt sich auf den Stoff der besuchten weiterführenden Lehrveranstaltungen in Mathematik im Umfang von 6 Semesterwochenstunden (SWS).

IV. Ermittlung der Fachnote gemäß § 20 Abs. 2 Magisterordnung**§ 5**

Die Note für die mündliche Prüfungsleistung ist gleichzeitig die Fachnote für das Nebenfach Mathematik.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt des Kultusministeriums „Kultus und Unterricht“, Seite 430ff/1977, veröffentlicht.

Die Änderung vom 15. August 1997 wurde im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 10, S. 292ff, vom 19. Oktober 1997, veröffentlicht.